



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Anerkennungsverfahren

Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Marx
Mainzer Landstr. 127a
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 24271734
Telefax: 069 / 24271735
E-Mail: Re.Marx@t-online.de

Datum: 04.05.2007 - Nei

Gesch.-Z.: 5195413 - 430

bitte unbedingt angeben



BESCH E I D

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. / 7. Mai 2007
WF

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

[REDACTED]

[REDACTED]

alias:

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft: GU

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Marx
Mainzer Landstraße 127a
60327 Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.01.2006 (Az.: 5195413) wird aufgehoben, soweit die Feststellung getroffen wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Antragstellerin zu 1. nicht vorliegen.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 10.06.2002 (Az.: 2675134) zu Ziffer 3 und hinsichtlich der Antragstellerin zu 1. wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Georgien vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
3. Die mit Bescheid vom 10.06.2002 (Az.: 2675134) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

1.

Es liegen Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 rechtfertigen.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin zu 1. günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Georgien auszugehen ist.

Die Antragstellerin zu 1. würde mittellos nach Georgien mit ihren beiden minderjährigen Kindern (den Antragstellern zu 2. und 3.) zurückkehren und könnte sich nicht wegen der befürchteten Gewalttätigkeit des Ehemanns zwecks Unterhaltsleistungen an diesen wenden. Dazu tritt noch die nach wie vor schwierige wirtschaftliche und soziale Lage in Georgien.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 10.06.2002 (Az.: 2675134) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

~~Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.~~

Im Auftrag

Neitzert



Kuhn
Kuhn